

---

# Richtlinien zur Vereinsförderung

## 1. Präambel

Die Stadt Alsfeld misst dem Vereinswesen, dem Sport und der Kultur eine hohe gesellschaftliche und soziale Bedeutung zu. Insbesondere die Förderung der Jugendarbeit ist und bleibt eine wichtige kommunale Aufgabe. Die finanzielle Förderung wird die Stadt Alsfeld - neben einer vielfältigen ideellen Unterstützung der Vereinsarbeit - auf freiwilliger Basis gemäß den nachfolgenden Richtlinien erfüllen.

## 2. Vereinsverzeichnis, Fördersumme und Förderbereiche

### 2.1

Gefördert werden können alle Vereine, die in das Alsfelder Vereinsverzeichnis aufgenommen sind. Ein Verein, der dort noch nicht aufgenommen ist, kann dies beantragen. Über die Aufnahme in dieses Vereinsverzeichnis entscheidet der Magistrat.

### 2.2

Die Stadt Alsfeld stellt ab dem Haushaltsjahr 2009 für die Unterstützung der Arbeit der Vereine 55.000 Euro zur Verfügung.

### 2.3

Die Förderung gemäß Ziffer 2.2 erfolgt in den Bereichen

1. **Jugendförderung** mit 45% (24.750 Euro),
2. **Veranstaltungen** mit 15% (8.250 Euro) und
3. **Investitionen** mit 40% der (22.000 Euro).

## 3. Vorgaben für die einzelnen Förderbereiche

### 3.1 Jugendförderung

#### 3.1.1

Die Antragstellung hat für das Haushaltsjahr bis zum 1. März zu erfolgen. Mit dem Antrag teilt der Verein die Anzahl seiner kindlichen und jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahren im jeweiligen Kalenderjahr). Anzugeben ist auch die geplante Verwendung der Fördermittel für die Jugendarbeit.

### 3.1.2

Der Zuwendungsbetrag für den einzelnen Verein errechnet sich als pro-Kopf-Förderung wie folgt:

Die Fördersumme für die Jugendförderung (Ziffer 2.3) wird dividiert durch die Anzahl der fristgerecht gemeldeten Kinder und Jugendlichen aller Vereine gemäß den Anträgen und multipliziert mit der Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen des einzelnen Vereins.

### 3.1.3

Die Auszahlung durch die Verwaltung soll zeitnah erfolgen. Weitere Mittel, die aus der Fördersumme für Veranstaltungen (Ziffer 3.2.3) und aus der Fördersumme für Investitionen (Ziffer 3.3.4) gegebenenfalls zur Verfügung stehen, sollen ebenfalls als pro-Kopf-Förderung verteilt werden (Ziffer 3.1.2); diese Auszahlung soll bis zum 1. November erfolgen.

### 3.1.4

Bei zweckwidriger Verwendung soll der Zuwendungsbetrag teilweise oder ganz von dem Verein zurückgefordert werden.

## **3.2 Veranstaltungen**

### 3.2.1

Die Antragstellung hat für das Haushaltsjahr bis zum 1. März zu erfolgen. Gefördert werden können Vereinsveranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen; dieses städtische Interesse ist im Antrag anzugeben.

### 3.2.2

Der Magistrat entscheidet - im Rahmen der Fördersumme für Veranstaltungen (Ziffer 2.3) - über die fristgerecht eingegangenen Anträge. Die Zuwendung ist auf 10% der berücksichtigungsfähigen Kosten begrenzt, die für eine Vereinsveranstaltung 15.000 Euro nicht übersteigen darf.

### 3.2.3

Nicht vergebene Mittel aus der Fördersumme für Veranstaltungen werden zur Aufstockung der Fördersumme für die Jugendförderung verwendet (Ziffer 3.1.3).

### 3.2.4

Über die zweckgemäße Verwendung der Veranstaltungszuwendung hat der Verein gegenüber der Stadtverwaltung einen Nachweis bis zum 31. Januar des Folgejahres zu führen. Bei zweckwidriger Verwendung soll der Zuwendungsbetrag teilweise oder ganz von dem Verein zurückgefordert werden.

### **3.3 Investitionen**

#### 3.3.1

Die Antragstellung hat für das Haushaltsjahr bis zum 1. Oktober zu erfolgen. Im Antrag sind die geplanten Investitionen darzulegen.

#### 3.3.2

Der Magistrat entscheidet – im Rahmen der Fördersumme für Investitionen (Ziffer 2.3) über die fristgerecht eingegangenen Anträge. Die Zuwendung ist auf 20% der berücksichtigungsfähigen Investitionssumme begrenzt, die für eine Investitionsmaßnahme 15.000 Euro nicht übersteigen darf.

#### 3.3.3.

Die fristgerecht beantragte Investition eines Vereins, die im laufenden Haushaltsjahr aus finanziellen Gründen nicht gefördert werden konnte, soll im Folgejahr ohne erneute Antragstellung bevorzugt berücksichtigt werden.

#### 3.3.4

Nicht vergebene Mittel aus der Fördersumme für Investitionen werden zur Aufstockung der Fördersumme für die Jugendförderung verwendet (Ziffer 3.1.3).

#### 3.3.5

Über die zweckgemäße Verwendung der Investitionszuwendung hat der Verein gegenüber der Stadtverwaltung einen Nachweis bis zum 30. Juni des Folgejahres zu führen. Bei zweckwidriger Verwendung soll der Zuwendungsbetrag teilweise oder ganz von dem Verein zurückgefordert werden.

## **4. Förderung von Großinvestitionen und -veranstaltungen**

#### 4.1.

Investitionen und Veranstaltungen, die jeweils mehr als 15.000 Euro erfordern, sind Großinvestitionen (vgl. Ziffer 3.3.2 Satz 2) und Großveranstaltungen (vgl. Ziffer 3.2.2 Satz 2). Deren Förderung erfolgt unabhängig von den Fördersummen für Veranstaltungen und Investitionen (Ziffer 2.3).

#### 4.2

Für eine Großinvestition oder eine Großveranstaltung hat der Verein einen Antrag auf Förderung bis zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr zu stellen und zu begründen.

#### 4.3

Die Entscheidung über diese Anträge erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 4.4

Über die zweckgemäße Verwendung der Großinvestitions- oder Großveranstaltungszuwendung hat der Verein gegenüber der Stadtverwaltung einen Nachweis bis zum 30. Juni des der Zuwendung folgenden Haushaltsjahres zu führen. Bei zweckwidriger Verwendung soll der Zuwendungsbetrag teilweise oder ganz von dem Verein zurückgefordert werden.

## **5. Vereinsjubiläen**

#### 5.1

Ein Verein erhält bei Einladung des Magistrats ab dem 50-jährigen Jubiläum für alle durch 25 teilbaren Vereinsjubiläen einen Betrag von 75 Euro.

#### 5.2

Diese Jubiläumsbeträge werden unabhängig von den Fördersummen (Ziffer 2.3) und zusätzlich zur Verfügung gestellt.

## **6. Evaluation**

#### 6.1

Die Anwendung dieser Richtlinien im Haushaltsjahr 2009 soll in der ersten Jahreshälfte 2010 überprüft werden.

#### 6.2

Über das Ergebnis der Überprüfung soll der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30. Juni 2010 berichten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge unterbreiten.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2009 in Kraft. Ihre Änderung bedarf einer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.